

SATZUNG DER STADT UECKERMÜNDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. B 05

FÜR DAS GEWERBEBEBIET EGGESINER STRASSE

VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN
Gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 bis 4 BauVVO

TEIL A: PLANZEICHNUNG Es gilt die BauVVO 1990

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2293), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 1990 (BGBl. I, S. 889, 1322) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 50, S. 2319) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung von ... mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. ... für das Gewerbegebiet Eggesiner Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Ueckermünde,

Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG gem. PlanV 1990

I. FESTSETZUNGEN (ÄNDERUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

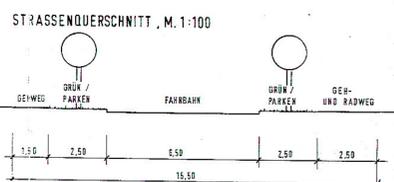
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 5 1 - 11 BauVVO
GE	Gewerbegebiete (siehe textl. Festsetzungen Ziff. 6)
GE II o	Geschosflächenzahl und § 16 BauVVO
0,5	Geschosflächenzahl
0,5	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
TH	Traufhöhe (siehe textl. Festsetzungen Ziff. 2)
BAUWEISE BAULICHEN BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 9 22 und 23 BauVVO
o	Offene Bauweise
---	Baugrenze

VERKEHRSPÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
—	Straßenverkehrsfläche
—	Straßenbegrenzungslinie
—	Hauptverkehrs- und Hauptabzweigungen
—	110 KV-Leitung mit Schutzstreifen 20 m beidseits der Leitungsebene
—	Grünflächen
—	Parkanlage

PLANUNGEN, NUTZUNGSBESTIMMUNGEN UND MAßNEHMUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUM PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonst. von Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen Ziff. 3)
—	Zu pflanzende Bäume (siehe textliche Festsetzungen Ziff. 4)

SONSTIGE PLANUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
—	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORNCHRAKTER	
—	Flurstücknummern
—	vorhandene Grundstücksgrenzen
—	wegfallende Grundstücksgrenzen
—	wegfallendes Gebäude
—	Sichtdreieck
—	Straßenbehalterhin



Gemarkung Ueckermünde
Flur 4
Maßstab 1:1000
M. 1:1000

TEXT TEIL B

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

- Festsetzungen nach Baugesetzbuch und Baunormen**
- Ausschluss von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauVVO**
- Höhe baulicher Anlagen gem. § 19 BauVVO**
- Innere der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
- Offene Bauweise**
- Verkehrsflächen**
- Hauptverkehrs- und Hauptabzweigungen**
- Grünflächen**
- Parkanlage**
- Planungen, Nutzungsbestimmungen und Maßnahmen zum Schutz, zum Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
- Sonstige Planungen**
- Darstellungen ohne Normcharakter**

Die Errichtung von Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wasser, Gas sowie der Ableitung von Abwasser dienen (§ 9 Abs. 2 BauVVO) bleibt hiervon unberührt.

Die Erziehung von Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wasser, Gas sowie der Ableitung von Abwasser dienen (§ 9 Abs. 2 BauVVO) bleibt hiervon unberührt.

Die Erziehung von Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wasser, Gas sowie der Ableitung von Abwasser dienen (§ 9 Abs. 2 BauVVO) bleibt hiervon unberührt.

Die Erziehung von Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wasser, Gas sowie der Ableitung von Abwasser dienen (§ 9 Abs. 2 BauVVO) bleibt hiervon unberührt.

Die Erziehung von Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wasser, Gas sowie der Ableitung von Abwasser dienen (§ 9 Abs. 2 BauVVO) bleibt hiervon unberührt.

Die Erziehung von Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wasser, Gas sowie der Ableitung von Abwasser dienen (§ 9 Abs. 2 BauVVO) bleibt hiervon unberührt.

Die Erziehung von Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wasser, Gas sowie der Ableitung von Abwasser dienen (§ 9 Abs. 2 BauVVO) bleibt hiervon unberührt.

Die Erziehung von Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wasser, Gas sowie der Ableitung von Abwasser dienen (§ 9 Abs. 2 BauVVO) bleibt hiervon unberührt.

Die Erziehung von Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wasser, Gas sowie der Ableitung von Abwasser dienen (§ 9 Abs. 2 BauVVO) bleibt hiervon unberührt.

Die Erziehung von Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wasser, Gas sowie der Ableitung von Abwasser dienen (§ 9 Abs. 2 BauVVO) bleibt hiervon unberührt.

Die Erziehung von Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wasser, Gas sowie der Ableitung von Abwasser dienen (§ 9 Abs. 2 BauVVO) bleibt hiervon unberührt.

Die Erziehung von Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wasser, Gas sowie der Ableitung von Abwasser dienen (§ 9 Abs. 2 BauVVO) bleibt hiervon unberührt.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung von ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung der Stadtverwaltung vom ... bis zum ... durch Aushang in der ... erfolgt.
Ueckermünde,
Bürgermeister

2. Die für Bauordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 3 BauVVO beteiligt worden.
Ueckermünde,
Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Ueckermünde,
Bürgermeister

4. Die mit der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ueckermünde,
Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ueckermünde,
Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt:
montags - donnerstags von ... freitags von ...
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.
Ueckermünde,
Bürgermeister

7. Der Katastermäßige Bestand an ... wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der Jägerrechten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, das eine Prüfung nur groß erstellt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Wegere Ansprüche können nicht abgeleitet werden.
Ueckermünde,
Leiter des Katasteramtes

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ueckermünde,
Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten erneut ausgelegt:
montags - donnerstags von ... freitags von ...
Dabei ist bestimmt worden, das Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Ueckermünde,
Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am ... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung von ... gebilligt.
Ueckermünde,
Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörden vom ... An ... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht.
Ueckermünde, 6.01.1993
Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluss der Stadtvertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.
Ueckermünde, 25.08.1993
Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausserkraft.
Ueckermünde, 25.08.1993
Bürgermeister

14. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer liegend der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... bewirkt worden.
Ueckermünde, 3.09.1993
Bürgermeister



SATZUNG DER STADT UECKERMÜNDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. B 05

FÜR DAS GEWERBEBEBIET EGGESINER STRASSE